

Einlage A

M e m o r a n d u m

Über die Verbundwirtschaft Kohlenbergbau/Eisenindustrie
im Zusammenhang mit Gesetz Nr. 27.

I.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Wiederherstellung einer angemessenen Eigentumsverbindung Kohlenbergbau/Eisenindustrie eine entscheidende Voraussetzung für die Erneuerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit dieser beiden Erzeugungsstufen ist. Aus diesem Grunde hat die Bundesregierung einer Verbindung Kohle / Eisen schon in den Memoranden vom 3. November und 27. Dezember 1950 hervortretende und entscheidende Bedeutung beigemessen.

Da die Bundesregierung die Eigentumsverbindung Kohle/Eisen als Voraussetzung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Stahlerzeugung ansieht, muss sie entscheidendes Gewicht darauf legen, dass der deutschen Stahlerzeugung durch Wiederherstellung dieser Verbindung die Gleichberechtigung mit den ausländischen Eisenindustrien zurückgegeben wird. Nahezu alle ausländischen Eisenindustrien haben eine eigentumsmäßige Verbindung mit den für die Stahlerzeugung notwendigen Grundstoffen, mindestens aber mit ortsgebundenen Rohstoffen. Eine Trennung von Kohle/Eisen in Deutschland würde einer dauernden diskriminierenden Benachteiligung der deutschen Stahlwerke gleichkommen.

Wenn die Bundesregierung den in der Präambel des Gesetzes Nr. 27 enthaltenen Zielsetzungen einer Stahlneuordnung zustimmen zu können glaubte, so deshalb, weil Massnahmen zur Gesundung der deutschen Wirtschaft eine eigentumsmäßige Verbindung Kohle/Eisen nicht ausschliessen können. Das Gesetz Nr. 27 lässt die angemessene Verbindung Kohle/Eisen zu. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die eigentumsmäßige Verbindung Kohle/Eisen technisch-wirtschaftlich notwendig und rechtlich zulässig ist.

II.

Wirtschaftlichkeit und Leistung jeder Eisenerzeugung hängen davon ab, ob den Hochofenwerken die benötigten Roh- und Brennstoffe gleichmässig und in gleichmässigen Güten zur Verfügung gestellt werden. Ungleichmässige Lieferungen und schwankende Güteeigenschaften der Roh- und Brennstoffe setzen die Wirtschaftlichkeit und Leistung der Stahlerzeugung herab. Um die beste Leistung der Stahlerzeugung zu sichern, besteht überall in der Welt eine eigentumsmässige Verbindung der Hüttenwerke mit Erz- oder Kohlengruben sowie mit Erz- und Kohlengruben.

In Frankreich besitzen sämtliche grossen Hüttenwerke eine eigene Erzgrundlage, so dass die Bereitstellung gleichmässiger und gleichmässig guter Rohstoffe für die Hochofenwerke gesichert ist. In Grossbritannien, Belgien und Luxemburg besitzen die grossen Hüttenwerke ebenfalls ausreichende eigene Erzgrundlagen, so dass auch hier die Hochofenwerke über Bereitstellung, Beschaffenheit und Zusammensetzung der Erzsorten zum Zwecke der besten Hochofenleistungen unabhängig disponieren können. Die Eisenindustrien Frankreichs, Grossbritanniens, Belgiens und Luxemburgs verfügen demnach im Gegensatz zu der westdeutschen Eisenindustrie über die Vorteile des vertikalen Verbundes mit Eisenerzgruben und können von sich aus durch entsprechende Zusammensetzung der Erze den Hochofenbetrieb stets so führen, dass die beste Leistung der Stahlerzeugung gesichert ist.

Daneben sind die französischen, englischen, belgischen und luxemburgischen Eisenindustrien auf eigene Kohlen- oder Koksgrundlagen besonders bedacht gewesen. Während massgebende französische, belgische und luxemburgische Stahlgesellschaften Beteiligungen und Eigentum an heimischen, niederländischen oder westdeutschen Kohlenzechen besitzen (de Wendel besitzt allein 2,85 v.H. der westdeutschen Steinkohlenförderung), haben andere französische oder die englischen Stahlgesellschaften eigene Hüttenkokereien und somit eine für die Wirtschaftlichkeit des Hochofenbetriebes notwendige eigene Kokserzeugung. Schon hieraus ergibt sich der diskriminierende Charakter einer fortgesetzten Trennung der westdeutschen Eisenindustrie von ihrer Kohle- oder Koksgrundlage.

Die Bundesregierung muss daher mit nachdrücklicher Betonung auf den Unterschied zwischen der westeuropäischen und der westdeutschen Stahlindustrie hinweisen. Die westeuropäischen Eisenindustrien verfügen nahezu vollständig über eigene Erzgruben, so dass sie die Rohstoffmengen für die Hochöfen chemisch und physikalisch stets den angelieferten Brennstoffen anpassen können, um die beste Leistung der Stahlerzeugung zu sichern. Die westeuropäischen Eisenindustrien verfügen darüber hinaus über eigene Hüttenkokereien und Kohlenzechen in einem Umfange, der die Wirtschaftlichkeit und Leistung ihrer Hochofenwerke ergänzend massgeblich sicherstellt. Gegenüber dieser umfassenden Verfügbarkeit über Eisenerzgruben und der massgeblichen Ergänzung durch eigene Koks- und Kohlegrundlagen in Westeuropa besitzen die westdeutschen Eisenwerke teilweise nur verhältnismässig geringfügige Erzvorkommen schlechterer Beschaffenheit. Die Wiederherstellung der Produktivität und der Leistung der westdeutschen Stahlwerke setzt daher voraus, dass sie die eigene Kohlen- und Koksgrundlage in angemessenem Umfange behalten. Die volle Wirtschaftlichkeit und Leistung der westdeutschen Hochofenwerke ist nur dadurch zu erreichen, dass die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der hier zu verhüttenden Erzsorten durch eine korrespondierende eigene Koks-erzeugung nach Güte und Wert ausgeglichen wird. Die Bundesregierung kann nicht erkennen, wie die westdeutsche Stahlindustrie ohne einen solchen Verbund mit der Koks-erzeugung zu einem wertvollen Beitrag für den Schuman-Plan werden kann.

III.

Die Bundesregierung legt deshalb Wert darauf festzustellen, dass sie den eigentumsmässigen Verbund Kohle/Eisen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Leistung beurteilt. Die Abhängigkeit der westdeutschen Hüttenwerke von wechselnden, verschiedenartigen und mannigfaltigen Erzanlieferungen bedeutet, dass die Anforderungen der westdeutschen Hüttenwerke an den Koks besonders wichtig sind. Da diese Anforderungen bei der gegenwärtigen Trennung Kohle/Eisen in Westdeutschland nur zum Teil erfüllt werden, muss die Wiederherstellung des unmittelbaren Einflusses der Hüttenwerke auf die Vorbereitung der Kohle und die Verkokung dazu führen, dass mit der gleichen

Koksmenge eine wirklich höhere Roheisenproduktion in den Hochofenwerken möglich gemacht wird.

Die Auswirkungen der nicht mehr eingehaltenen Bedingungen für Koks sind am Beispiel der Betriebszahlen eines Hüttenwerkes im Jahre 1950 zu belegen.

Roheisen- und Koksverbrauch eines Hüttenwerkes in
Abhängigkeit von Koksbeschaffenheit.

	Bester Wert	Mittlerer Wert	Schlechtester Wert
Rein Koks	91,5	86,3	75,0
Koksverbrauch je 1000 kg Eisen	1 000	1 070	1 255
Roheisenerzeugung je 1 000 kg Koks	1 000	934	795

Die Roheisenproduktion dieses Hüttenwerkes schwankte im Jahre 1950 zwischen 26 000 moto und 29 000 moto, obwohl bei gleichmässig guter Koksbeschaffenheit eine Dauerleistung von 29 000 moto möglich gewesen wäre.

Somit ergibt sich, dass die Koksbeschaffenheit von grosser Bedeutung für die Wirtschaftlichkeit und Leistung der Hochofenwerke ist. Der unmittelbare Einfluss eines Hüttenwerkes auf die Fokserzeugung wird um so wichtiger, je geringer der Einfluss eines solchen Hüttenwerkes auf die Bereitstellung des eisenhaltigen Rohstoffeinsatzes ist. Da die westeuropäischen Eisenindustrien die Gleichmässigkeit des Rohstoffeinsatzes nahezu umfassend beeinflussen und die westdeutschen Hüttenwerke demgegenüber täglich 20 - 40 verschiedene Sorten eisenhaltige Rohstoffe je nach der geforderten Roheisenbeschaffenheit ankaufen und mischen müssen, ist der eigentumsässige Verbund Kohle - Eisen in Westdeutschland von spezifischer und hervorragender Bedeutung.

IV.

Neben die spezifische Bedeutung der Koksbeschaffenheit für die westdeutschen Hüttenwerke tritt die allein für Westdeutschland eigentümliche Ausbildung des technischen Verbundes zwischen Hütten und Zechen. Der technische Verbund zwischen Hütten und Zechen stellt sich vorwiegend in einen Austausch von Brennstofflieferungen und in einem Austausch von Energielieferungen in den verschiedensten Erscheinungsformen dar.

Der unmittelbare technische Verbund liegt vor im Falle örtlichen Zusammenliegens von Zechen und Hütten, der mittelbare technische Verbund bei örtlich getrennt liegenden Hütten und Zechen. Der Unterschied zwischen beiden technischen Verbundarten ist in Westdeutschland nicht so erheblich, da es eine Eigenart des Westdeutschen Industriegebietes mit seinen grossen Energieverteilungs-Unternehmen ist, die volle technische Verbundwirtschaft auch über grössere Entfernungen hin zu ermöglichen. Der Unterschied zwischen der mittelbaren und unmittelbaren technischen Verbundwirtschaft liegt lediglich darin, dass im letzteren Falle zur Beheizung der Kokereien Gichtgas verwendet werden kann, dass bei der Belieferung von festen Brennstoffen Frachtersparnis erzielt werde und dass bei der Belieferung von Koksgas die Durchleitungsgebühr in Fortfall kommt. Darüber hinausgehende Unterschiede gibt es für die dem Bereich der Ruhrgas, STEAG, RWE usw. angeschlossenen Hüttenwerke nicht. Es besteht also kein grundsätzlicher Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer technischer Verbundwirtschaft.

Diese nur in Westdeutschland eigentümliche technische Verbundwirtschaft ist für die Produktivität und Leistung des Kohlenbergbaues und der Stahlindustrie von entscheidender Bedeutung. Durch den Fluss der Energie von Zechen zu Hütten, durch die mannigfache Wandlung der Energien in vielfältige Form (z.B. Kohle-Koks-Koksofengas-Gichtgas-Dampf-Strom), durch Lieferungen und Gegenlieferungen der Energiearten von Hütten zu Zechen und dergleichen wird ein mit dem übrigen Europa vergleichbarer technischer und wirtschaftlicher Wirkungsgrad erreicht, dessen Störung die Grundlagen der gesamten deutschen Wirtschaft berühren muss. Da die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Verbundwirtschaft eine wirtschaftspolitisch entscheidende Aufgabe ist und da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht durch Lieferverträge - 6-

erfüllt werden können, ergibt sich auch aus diesen Gesichtspunkten die Notwendigkeit eines eigentumsmäßigen Verbundes Kohle - Eisen in Westdeutschland.

Die vorstehend gekennzeichneten technischen Notwendigkeiten einer eigentumsmäßigen Verbindung Kohle - Eisen werden wirtschaftlich ergänzt durch ein sinnvolles Zusammenspiel dieser Erzeugungsstufen je nach der Beschäftigungslage, durch eine Abstimmung der Investitions- und Erneuerungsvorhaben, durch Rationalisierung des Transportes und dergl., mithin durch alle wirtschaftlichen Vorteile, die der westeuropäischen Eisenindustrie durch ihren vertikalen Verbund mit dem Erzbergbau, ergänzenden Kohlenbergbau oder eigenen Kokereien gegeben sind.

V.

Steht somit fest, dass nur durch einen Verbund Kohle/Eisen die Produktivität, volle Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der westdeutschen Eisenindustrie erreicht werden kann, so bleibt zu betonen, dass diese Verbundwirtschaft allein durch Eigentum und nicht durch Lieferverträge erhalten werden kann.

Aus folgenden Gründen sind Lieferverträge als Grundlage der Verbundwirtschaft nicht möglich:

1. Die westdeutschen Hüttenwerke müssen aus den oben genannten Gründen in folgenden Punkten Anforderungen an den Koks stellen: Asche-, Wasser- und Schwefelgehalt, Festigkeit, Abrieb, Grus, Splittigkeit, Struktur, Verbrennlichkeit, Schuttgewicht und Stückgröße. In einem Liefervertrag sind praktisch nur die Anforderungen an Asche-, Wasser- und Schwefelgehalt zu erfassen. Alle übrigen bedeutsamen Anforderungen an den Koks können praktisch in Lieferverträgen nicht eingeordnet werden. Während Lieferverträge nicht ausreichen, gibt die eigentumsmäßige Verbindung die Möglichkeit, die Koksbeschaffenheit in allen Punkten durch gemeinsame Interessenrichtung zu sichern und kurzfristig dem in Westdeutschland oft wechselnden Fe-Einsatz (Erze, Schrott, Abbrände usw.) anzugleichen.

2. Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit des Energieverbundes Zechen/Hüttenwerke (Kohle-Generatorgas-Koksgas-Gichtgas-Dampf-Ström-usw.) ist ebenfalls praktisch nicht exakt messbar und bewertbar, so dass Lieferverträge in Fällen der unmittelbaren technischen Verbundwirtschaft völlig unzureichend sind.

3. Die westdeutsche Eisenindustrie ist sowohl im Roheisen als auch im Stahl wesentlich stärker auf die Erzeugung von Qualitäten und Spezialsorten ausgerichtet als andere westeuropäische Länder. Hierdurch ergibt sich, dass die einzelnen westdeutschen Hüttenwerke eine sehr verschiedene und spezifische Koksbeschaffenheit beanspruchen müssen, wodurch der Spielraum und die Auswahlmöglichkeiten beim Abschluss von Lieferverträgen stark eingeschränkt werden.

Ein aus technischen Gründen auf nur 2 oder 3 Kokereien angewiesenes Hüttenwerk würde beim Abschluss von Lieferverträgen stets benachteiligt sein, weil sein Brennstoff-, Wärme- und Energiebedarf mit 95 v.H. aus der Steinkohle gedeckt werden muss.

4. Lieferverträge müssten langfristig abgeschlossen werden. Derartige langfristige Lieferverträge würden daher die Kokerei und den Kokereibetrieb langfristig binden. Da bei einer Kohlenzeche neben dem Koks auch Kohle, Kohlenwertstoffe und Gas für nichtmetallurgische Zwecke zum Verkauf anfallen, müssen schwankende Marktlagen für diese Erzeugnisse zu einer Spannung im Liefervertrag führen. Lieferverträge haben sich daher für diese Zwecke nicht bewährt.

5. Im übrigen besitzen die beiden Rohstoffkomponenten Erze und Koks wertmässig ein solches Gewicht, dass es sich kein größeres Hüttenwerk leisten kann, ohne ausreichende Sicherung wenigstens einer dieser beiden Rohstoffe im eigenen Bereich mit den Lieferanten langfristig zuverlässig zu disponieren.

Schon aus diesen Gründen ist der Liefervertrag als Rechtsform unbrauchbar, um ein die Leistung der Eisenindustrie sicherndes Verhältnis zwischen Hüttenwerk und Kohlenzeche zu schaffen. Da die eigentümliche Verbindung andererseits die Versorgung von Hausbrand, Verkehr und anderem industriellen Kohlenbedarf ebensowenig

beeinträchtigt wie die Entwicklung der Kohleverfeinerung im Bergbau, sollte die Wiederherstellung der eigentumsmäßigen Verbindung Kohle/Eisen nicht länger zurückgestellt werden.

VI .

Die Leistung, Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Kohlenbergbau und Eisenindustrie in Westdeutschland ist mithin entscheidend abhängig von der Aufrechterhaltung der Verbundwirtschaft.

Die geeignete Rechtsform hierfür ist die eigentumsmäßige Verbindung Kohle/Eisen im Umfange der von der Eisenindustrie tatsächlich benötigten Brennstoff-, Wärme- und Energiemengen. Mithin hält es die Bundesregierung für richtig, das frühere Eigentum der Eisenindustrie von 56 v.H. der westdeutschen Kohlenförderung in diesem Umfang nicht wiederherzustellen und die Eigentumsverbindung Kohle/Eisen auf etwa 25 v.H. der Kohlenförderung zu beschränken, weil dieser Anteil tatsächlich von der Eisenindustrie benötigt wird.

Diese 25 v.H. bedeuten keine Möglichkeit der Machtbeeinflussung der europäischen Kohlewirtschaft, da sie, gemessen an der gesamten europäischen Kohlenförderung, nur 5 v.H. ausmachen. Diejenigen Kohlenmengen, die von diesem Hundertsatz aus Sortengründen für den Markt übrig bleiben, sind für metallurgische Zwecke nicht verwendbar. Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie wird also durch diese Restmengen nicht zum Lieferanten ihrer Konkurrenten, während umgekehrt die westeuropäische Eisen- und Stahlindustrie etwa die Hälfte der europäischen Erzförderung beherrscht und hiermit auch ihre eigenen Konkurrenten beliefert.

Die Bundesregierung sieht in diesen Vorschlägen die Wiederherstellung der Gleichberechtigung gegenüber den vertikalen Roh- und Brennstoffverbindungen der westeuropäischen Eisenindustrien. Gegenüber dem Vertikalaufbau amerikanischer Stahlgesellschaften bleiben die Neuordnungsvorschläge der Bundesregierung weit zurück. Allen grossen Eisenunternehmen der USA ist eine vertikale Verbindung von Kohle/Eisen gemeinsam. In dem vertikalen Aufbau von Steinkohlenzechen, Erzgruben, Ton- und Quarzitgruben, Hütten, Stahl- und Walzwerke, Eisenverarbeitung, Verkehrsbetrieben und Konzernhandelsgesellschaften liegt die technisch-wirtschaftliche

Leistungsstärke der amerikanischen Stahlindustrie. Es wird daher notwendig sein, diskriminierende Benachteiligungen der deutschen Stahlindustrie wie die Trennung Kohle/Eisen nicht weiter fortzusetzen und durch die angemessene Verbindung dieser Erzeugungsstufen eine wirtschaftliche Leistungssteigerung zu erreichen, die die Eingliederung der deutschen Grundstoffindustrien in den Schuman-Plan möglich erscheinen lässt und eine angemessene Leistung der europäischen Montanunion sicherstellt.

Das Gesetz Nr. 27 gibt hierzu die Möglichkeit.

Bonn, den 8. Januar 1951.-